



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Vereinbarung zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft, Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS, hier vertreten durch Herrn Ernst Germann und Herrn Simon Flückiger, armasuisse Immobilien

armasuisse (Grundeigentümerin)

und der

Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken, handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Peter Aeschmann und den Gemeindeschreiber, Herrn Peter Erismann

Einwohnergemeinde

betreffend die zivile Nutzung des Areals des ehemaligen Militärflugplatzes Interlaken

1. Ausgangslage

¹ Der ehemalige Militärflugplatz Interlaken hat für die Einwohnergemeinden Matten b. Interlaken, Interlaken, Bönigen und Wilderswil eine regionale Bedeutung. Allein die Grösse des Areals (ca. 85 Hektaren) ist in der Region einmalig.

² An die Nutzung des Areals werden unterschiedlichste Ansprüche erhoben (z.B. Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft, Erholung, Anlässe, Ausbildung). Aus diesem Grund haben die Gemeinden zusammen mit der Grundeigentümerin und der Regionalplanung Oberland Ost (heute Regionalkonferenz Oberland Ost) den Nutzungsrichtplan (NIRP) Flugplatz Interlaken erarbeitet und die Einwohnergemeinde hat ihre baurechtliche Grundordnung entsprechend angepasst. Im Zonenplan wird der grösste Teil des ehemaligen Flugplatzareals der Landwirtschaftszone und ein ähnlich grosser Teil der Zone für öffentliche Nutzungen B (ZöN B) zugewiesen. Zwei kleinere Teilgebiete des Flugplatzareals liegen in der ZöN, resp. im Perimeter der ÜO SF-Halle 1. Im Oktober 2011 hat die Regionalversammlung den von der Regionalkonferenz im Jahr 2009 erarbeiteten Schlussbericht zum Entwicklungsschwerpunkt/Strategische Arbeitszone zur Kenntnis genommen. Gestützt darauf startete die Regionalkonferenz im Januar 2012 die Mitwirkung zu einer Überarbeitung des NIRP Flugplatz Interlaken. Mit den Anpassungen soll der Hochwasserschutz besser berücksichtigt werden. Für die Durchführung von Veranstaltungen auf dem Flugplatzareal sind grundsätzlich keine Änderungen vorgesehen. Die Gemeinden haben im Schlussbericht zum Entwicklungsschwerpunkt/Strategische Arbeitszone betreffend den Veranstaltungen jedoch zum Ausdruck gebracht, dass das heutige Mass der Lärm- und Luftbelastungen nicht überschritten werden soll.

2. Vereinbarungszweck

Mit dieser Vereinbarung legen die Parteien fest, wie sie bei der Zulassung von Anlässen, die dem Zweck der ZöN B entsprechen, zusammenarbeiten wollen. Damit soll für mögliche an der Durchführung eines Anlasses interessierte Personen sowie die möglicherweise vom Anlass tangierten Dritten Transparenz über die Zuständigkeiten sowie das Vorgehen zur Erreichung der für den Anlass allenfalls erforderlichen Bewilligungen geschaffen werden.

3. Vorgehen

¹ Die armasuisse hört die Gemeinden rechtzeitig vor dem Abschluss eines Vertrages mit einem zivilen Veranstalter, der einen grossen oder einen mittleren Anlass durchführen will an. Diese Anhörung kann gestützt auf ein periodisch zum Voraus erstelltes Programm (z.B. Jahresprogramm, Sechsmonatsprogramm) oder im Einzelfall erfolgen.

² Die Einwohnergemeinde nimmt zusammen mit den weiteren beteiligten Gemeinden Stellung zum geplanten Anlass. Die Einwohnergemeinde koordiniert die Einholung der Stellungnahmen der übrigen betroffenen Gemeinden (Interlaken, Bönigen und Wilderswil). Entspricht der Anlass den geltenden zonenrechtlichen und gemeindepolizeilichen Vorschriften nimmt die Einwohnergemeinde eine zustimmende Haltung ein.

³ Stimmen die Gemeinden einem Anlass aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen (z.B. Gefährdung des Images der Tourismusdestination, Konflikte mit anderen wichtigen in der Region stattfindenden Anlässen, anderen wichtigen im Leitbild «Nachhaltige Entwicklung» festgelegten Grundsätzen) einem Anlass nicht zu, veranlasst die Einwohnergemeinde, dass die Ablehnung kurz begründet wird.

⁴ Stimmen die Gemeinden dem geplanten Anlass zu, schliesst die armasuisse mit den Veranstaltern den Nutzungsvertrag ab. In diesem Vertrag verpflichtet die armasuisse den Veranstalter zur Einhaltung der geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie zur Einholung sämtlicher für den Anlass erforderlichen Bewilligungen (i.d.R. Gastgewerbebewilligung, Bewilligungen nach Strassenverkehrsgesetz). Die armasuisse gibt den Veranstaltern die von der Gemeinde erstellte Checkliste ab in welcher die Anforderungen an die erforderlichen Gesuchsunterlagen aufgeführt sind. Die Erteilung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen wird im Nutzungsvertrag als Voraussetzung für die Durchführung des geplanten Anlasses statuiert.

⁵ Lehnen zwei oder mehr der Einwohnergemeinden Wilderswil, Bönigen, Interlaken oder Matten den geplanten Anlass ab, erklärt sich die armasuisse bereit, mit den Veranstaltern keinen Nutzungsvertrag abzuschliessen.

4. Definitionen

¹ Als grosse Veranstaltungen gelten solche bei welchen eine Besucherzahl von mehr als 7'500 pro Tag oder mehr als 20'000 über die Gesamtdauer der Veranstaltung erwartet werden.

² Als mittlere Veranstaltungen gelten solche bei welchen eine Besucherzahl von 2'000 bis 7'500 pro Tag oder von 5'000 bis 20'000 über die Gesamtdauer der Veranstaltung erwartet werden.

³ Kleine Veranstaltungen und private Anlässe fallen nicht unter diese Vereinbarung und die Grundeigentümerin ist für solche Veranstaltungen und Anlässe nicht zu einer Anhörung der Gemeinde verpflichtet.

⁴ Als klein gelten insbesondere Veranstaltungen mit rein lokalem Charakter wie „Märit“, Tierschauen oder Jugendparty im U30.

⁵ Als privat gelten Anlässe von Einzelpersonen, die lediglich im Bereich der bestehenden Bauten durchgeführt werden und zu denen nur eingeladene Gäste Zutritt haben.

5. Grundsätze

5.1 Allgemein

¹ Anlässe dürfen die landwirtschaftliche Nutzung in dem der LWZ liegenden Teil des Flugplatzareals nicht dauernd beeinträchtigen. Vorübergehende Beeinträchtigungen sind mit Einverständnis der Pächter gestattet.

² In der Regel darf kein Anlass durchgeführt werden, der zu einer Besetzung der ZöN B über einen längeren Zeitraum (mehr als eine Woche) führt und die Nutzung als Erholungsgelände über diesen Zeitraum ausschliesst.

² Im Sinne einer Absicht erklären die Parteien überdies die in Ziffer (5.2 und 5.3) festgelegten Grundsätze für die Durchführung von zivilen Anlässen auf dem Flugplatzareal zu beachten.

5.2 Im Besonderen

¹ Es dürfen nicht mehr als 2 bis 3 jährlich wiederkehrende Grossveranstaltungen durchgeführt werden.

² Zusätzliche einmalige Sonderanlässe (z.B. eidgenössische Feste oder kantonale Anlässe, insbesondere auch Sportanlässe sowie andere Anlässe von internationaler Ausstrahlung) sind in Absprache unter den Parteien möglich.

³ Beantragen zwei oder mehr Veranstalter die Durchführung eines Anlasses an denselben Daten, gibt die armasuisse in Absprache mit den Gemeinden demjenigen den Vorzug, der die Ziele und Grundsätze der «Nachhaltigen Entwicklung» am besten erfüllt. Dabei werden auch nichtkommerzielle Anlässe angemessen berücksichtigt.

⁴ Es sollen keine Anlässe durchgeführt werden, die dem Ansehen der Tourismusregion Interlaken schaden könnten (z.B. Anlässe mit einem hohen Risiko für Personen oder für die Umwelt, unzumutbaren Immissionen auf die Nachbarschaft).

⁵ Es besteht kein Anspruch auf eine Zustimmung der Gemeinden und den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der armasuisse.

5.3 Zusammenarbeit

¹ Die armasuisse orientiert die Einwohnergemeinde alle drei Monate über Anfragen von interessierten Veranstaltern.

² Die Parteien treffen sich jährlich zu einem Erfahrungsaustausch. Gestützt auf diesen Erfahrungsaustausch passen sie falls erforderlich die vorliegende Vereinbarung an.

5.4 Betrieb

¹ Die Grundeigentümerin stellt sicher, dass die Pächter für allfällige Beeinträchtigungen durch die Veranstalter einheitlich auf der Basis von anerkannten Regeln (z.B. Schätzung durch das Inforama) entschädigt werden.

² Die Grundeigentümerin verpflichtet die Veranstalter zur Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der erforderlichen Bewilligungen sowie der für den Anlass geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen (z.B. Gastgewerbegesetz, Ortspolizeireglement).

³ Die Kontrolle über die Einhaltung von Auflagen und Bedingungen der Bewilligung für die Anlässe obliegt den zuständigen Behörden (z.B. Regierungsstatthalteramt, Ortspolizeibehörde).

⁴ Die Instandhaltung und Instandsetzung der Piste geschieht durch die Grundeigentümerin. Die Grundeigentümerin verpflichtet die Veranstalter für allfällige Schäden die infolge der Veranstaltung verursacht wurden, aufzukommen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Die Genehmigung dieser Vereinbarung durch die zuständige Stelle der armasuisse bleibt vorbehalten.

6.2 Vertragsanpassungen

Anpassungen dieses Vertrages erfolgen schriftlich. Vorbehalten bleiben Änderungen gestützt auf die Gesetzgebung.

6.3 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Ende jeden Jahres, erstmals jedoch nach Ablauf von 2 Jahren gekündigt werden.

6.4 Vereinbarungsexemplare

Diese Vereinbarung wird 4-fach unterzeichnet, je zwei Exemplare sind für jede Vertragspartei bestimmt.

Matten, den 30. Oktober 2012

Einwohnergemeinde Matten b. Interlaken

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber



Peter Aeschimann

Peter Erismann

Bern, den

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, armasuisse Immobilien; Management Dispositionsbestand

Stellvertreter Leiter

Portfoliomanager

~~armasuisse Immobilien
Management Dispositionsbestand~~

~~Ernst Germann
Ernst Germann
Stv. Leiter Fachbereich~~

~~Simon Flückiger~~

Anhang:

Checkliste

Link zum Leitbild «Nachhaltige Entwicklung»:

http://www.matten.ch/data_access/matten/downloads/Aktuelles/Druckvorlage_Leitbild_vom_15_Mai_2012.pdf

respektive auf der Website der Einwohnergemeinde Matten unter der Rubrik: Portrait